

Satzung der Museumslandschaft Wilhelm Busch Wiedensahl e.V.

Präambel

Die Museumslandschaft Wilhelm Busch Wiedensahl e.V. ist ein Zusammenschluss des früheren Förderkreises Wilhelm Busch Wiedensahl e.V. und des ehemaligen Heimatbundes Wiedensahl e. V. Sie hat sich die Bewirtschaftung (Unterhaltung, Betrieb und Außendarstellung) des Museums "Wilhelm Busch Geburtshaus" und die Bewirtschaftung (Unterhaltung, Betrieb und Außendarstellung) des Museums "Altes Pfarrhaus" zur Aufgabe gemacht.

Es ist Aufgabe der Museumslandschaft Wilhelm Busch Wiedensahl e.V. beide Häuser zu betreiben, für die angemessene Darstellung der Sammlungen in beiden Museen Sorge zu tragen und diese einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Das Leben und das Werk Wilhelm Buschs, wie auch die Entwicklung und Geschichte seines Heimatortes, sollen so dauerhaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Museumslandschaft Wilhelm Busch Wiedensahl e.V." und hat seinen Sitz in Wiedensahl. Er ist unter der Nr. 200276 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur rund um die Person des Wilhelm Busch sowie der Heimatpflege und Natur- und Heimatkunde Wiedensahls.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein das Wilhelm-Busch Geburtshaus in Wiedensahl, das Museum im alten Pfarrhaus und weitere Einrichtungen, die der Erinnerung an Wilhelm Busch und der Geschichte Wiedensahls dienen, bewirtschaftet und nach außen darstellt. Zudem sammelt er Werke von Wilhelm Busch, aus der Zeit Wilhelm Buschs und sonstige bedeutsame heimatkundliche Gegenstände und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Er initiiert, organisiert und fördert Veranstaltungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Wirken und Leben Wilhelm Busch stehen, sowie zur Pflege der Geschichte Wiedensahls.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Aufwandsentschädigung

im Rahmen der Wahrnehmung ehrenamtlicher Dienste kann gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden.

Mitglieder sind kraft Satzung der Landkreis Schaumburg, die Samtgemeinde Niedernwöhren und die Gemeinde Wiedensahl.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und schriftliche Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, *Streichung von der Mitgliederliste* oder Ausschluss.

Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn die Anschrift des Mitgliedes unbekannt ist oder das Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist und dieser Rückstand trotz Mahnung nicht ausgeglichen wird. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie ist dem Mitglied, sofern möglich, schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe fällig.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alle anwesenden Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder deren Bevollmächtigte vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt

- die nicht vom Landkreis, der Samtgemeinde und der Gemeinde entsandten übrigen Mitglieder des Vorstandes und aus dem Gesamtvorstand die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreter / innen,
- jährlich eine/n Rechnungsprüfer/in und deren/dessen Vertreter/in für die Dauer von jeweils 2 Jahren,

und beschließt über

- die Feststellung des Rechenschafts- und Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des § 6,
- den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszwecks,
- die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung wird an die letzte bekannte Anschrift/Email-Adresse des Mitgliedes versandt. Eine Mitgliederversammlung hat jährlich zu erfolgen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt

offen durch Handzeichen, wenn nicht von 1/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und folgende Feststellungen enthalten soll:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

§ 11

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend bekannt zu machen und zu ergänzen.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins. Entsprechende Anträge sind bis zum Ende eines Geschäftsjahres zu stellen und auf der dann folgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- einer/einem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Beisitzerinnen/Beisitzern sowie

jeweils einer/einem Vertreter/in des Landkreises Schaumburg, der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Gemeinde Wiedensahl.

Der Vorstand kann sich um weitere Arbeitsbereiche erweitern.

Die/Der Vertreter/in des Landkreises, der Samtgemeinde und Gemeinde werden von den Gebietskörperschaften benannt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der/die erste Vorsitzende, sowie die stellvertretenden Vorsitzenden (§ 26 BGB). Jeweils zwei davon vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von drei Jahren und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- Unterhaltung, Betrieb und Außendarstellung des Wilhelm-Busch-Geburtshauses in Wiedensahl,
- Unterhaltung, Betrieb und Außendarstellung des Museums im Alten Pfarrhaus,
- Unterhaltung, Betrieb und Außendarstellung des Museumshops,
- Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Aufstellung und Beschluss einer Wirtschafts- und Finanzplanung einschließlich einer Jahresrechnung,
- Vorlage eines Rechenschafts- und Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen berufen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen/eine hauptamtliche/hauptamtlichen Geschäftsführer/in sowie eine/einen hauptamtlichen Museumsleiter/Museumsleiterin bestimmen, der/die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Museumsleiter/Museumsleiterin sowie die Leiter/Leiterin der Arbeitsgruppen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Über die Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand im Rahmen des Betriebs der Häuser und des Museumshops.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Sitzung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einer/einem der Stellvertreter/in geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigt wird. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 Geschäftsführung/Museumsleitung

Ist vom Vorstand ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt, erledigt sie/er ihre/seine Aufgaben nach den Vorgaben des Vorstandes. Das Gleiche gilt für die hauptamtliche Museumsleitung. Auch sie erledigt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des Vorstandes.

Ist vom Vorstand ein/e Geschäftsführer/in bestellt, bereitet sie/er insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Sie/er führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins und unterrichtet den Vorstand über die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben. Den Umfang ihrer/seiner Befugnisse bestimmt der Vorstand durch gesonderte Regelung.

Die hauptamtliche Museumsleitung ist insbesondere für die Gestaltung der Museen verantwortlich.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder im Verein Museumslandschaft Wiedensahl e.V. sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiedensahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Erbes Wilhelm Buschs in Wiedensahl zu verwenden hat.

Für den Fall einer Verschmelzung der Museumslandschaft mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft und Gründung einer neuen steuerbegünstigten Gesamtkörperschaft geht das Vermögen des Vereins auf die neue steuerbegünstigte Körperschaft über.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Vereinsregistereintragung in Kraft.